



# Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Juni 2025

## Inhalt

### Rechtsprechung der Zivilsenate

Amtshaftung .....	4	4. Senat .....	2
Deliktsrecht .....	3	5. Senat .....	1
Eigentumsrecht .....	1	11. Senat.....	3, 4
Lauterkeitsrecht .....	2	31. Senat .....	2
Schadensersatz .....	2		
Tabakerzeugnisrecht .....	2		
Tabaksteuerrecht.....	2		
Verjährung bei Rechtsnachfolge ....	2		
Währungsumstellungsabschluss ....	2		

### Rechtsprechung der Strafsenate

Bundesrecht .....	10	1. Senat.....	5, 6, 7, 8, 10
Bundeszentralregister .....	10	2. Senat.....	9, 10
Klageerzwingung .....	7	3. Senat .....	6
Kostenrecht .....	6	5. Senat .....	7
Strafrecht.....	9, 10		
Strafvollstreckung .....	6, 7		
Strafvollzugsrecht .....	5, 8		

## Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de), Internet: [www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de).

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

5 U 15/17

[Urteil vom  
28.05.2025](#)

**Eigentumsrecht  
Beseitigungs- und  
Unterlassungsanspruch**

**Eigentumsbeeinträchtigung aufgrund des  
Betreibens von Kohlekraftwerken und einer  
damit verbundenen Erwärmung des Erdklimas**

1. Die Haftung eines CO<sub>2</sub>-Emittenten nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB für einen drohenden Summations-, Distanz- und Langzeit(folge)schaden als (behauptete) Folge des Klimawandels ist nicht per se ausgeschlossen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür, die Klage eines von Emissionsschäden betroffenen Eigentümers unter Verweis auf eine auf staatlicher bzw. politischer Ebene zu findende Lösung von vornherein abzuwehren, ohne in eine einzelfallbezogene juristische Prüfung und ggf. eine Beweiserhebung über die streitigen Tatsachen einzutreten.
2. Der Umstand, dass der Kläger in Peru lebt, hindert ihn nicht daran, einen Anspruch gegen die Beklagte aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB geltend zu machen. Die Entfernung zwischen Störungsquelle und beeinträchtigtem Eigentum spielt keine Rolle; Nachbarschaft ist weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift eine Anspruchsvoraussetzung.
3. Es kommt bei der Prüfung des § 1004 BGB nicht auf die Rechtswidrigkeit der störenden Handlung an (sog. Handlungsunrecht), sondern darauf, ob der herbeigeführte Erfolg der Rechtsordnung widerspricht (sog. Erfolgsunrecht).
4. Voraussetzung eines vorbeugenden Unterlassungsanspruchs aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB ist nicht lediglich eine potentielle, abstrakte oder theoretische, wenn auch vielleicht (nur) bei Hinzutreten außergewöhnlicher Umstände bestehende Gefahr, sondern eine im Einzelfall bewirkte oder zumindest konkret drohende Eigentumsbeeinträchtigung. Bei der Analyse des Gefährdungspotentials ist daher eine situations- und ortskonkrete Betrachtung zwingend erforderlich. Der

(vom Kläger geforderte) Einsatz von abstrakt begründeten sog „Beschleunigungsfaktoren“ bzw. „Klimafaktoren“ ist deshalb abzulehnen.

**31 U 10/24**

[Urteil vom 07.05.2025](#)

**Schadensersatz  
Verjährung bei Rechtsnachfolge  
Währungsumstellungsabschlussgesetz**

**Verjährung von Auszahlungs- und Schadensersatzansprüchen, Währungsumstellungsabschlussgesetz**

Zur Verjährung von Auszahlungs- und Schadensersatzansprüchen bezüglich eines im Jahr 1932 bei einem deutschen Geldinstitut eröffneten Scheckkontos eines jüdischen Kaufmanns mit Schweizer Staatsbürgerschaft und durchgehendem Wohnsitz in der Schweiz: Die allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB sowie die Vorschriften des Währungsumstellungsabschlussgesetzes sind verfassungskonform, auch wenn sie für Ansprüche infolge nationalsozialistischen Unrechts keine Ausnahmen vorsehen. Einem Geldinstitut ist die Erhebung der Einrede der Verjährung nicht schon deshalb nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, weil die behaupteten Pflichtverletzungen (hier: Verweigerung der Ausführung eines Überweisungsauftrags und möglicherweise Abführung der sog. „Judenvermögensabgabe“ und „Reichsfluchtsteuer“ an das Finanzamt) einen Bezug zu nationalsozialistischem Unrecht aufweisen. Die Schaffung von Ausnahmetatbeständen ist insoweit dem Gesetzgeber vorbehalten.

**4 U 7/24**

[Urteil vom 27.03.2025](#)

**Lauterkeitsrecht  
Tabaksteuerrecht  
Tabakerzeugnisrecht**

**Elektronische Zigaretten, E-Liquids, Nachfüllbehälter, Aroma, Glycerin, Substitute für Tabakwaren, Tabaksteuer, Marktverhaltensregelung**

1. Die Regelungen des Tabaksteuergesetzes über die Entrichtung der Tabaksteuer für sogenannte "Substitute für Tabakwaren" durch die Verwendung von Steuerzeichen stellen keine Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 3a UWG dar.
2. Die in § 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3 TabStG enthaltenen Preisvorschriften haben allenfalls für solche Produkte einen marktbezogenen Rege-

lungsgehalt im Sinne des § 3a UWG, die auf dem Markt für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse angeboten werden, für die aufgrund der Subsumtion unter die allgemeinen Vorschriften des TabStG feststeht, dass eine Tabaksteuerpflicht besteht, und für die eine Versteuerung nach dem TabStG auch tatsächlich erfolgt.

3. Ein „Rabatt“ oder eine „Rückvergütung“ im Sinne des § 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3 TabStG dürfte nur dann vorliegen, wenn für den Kunden erkennbar ist, dass er einen Preisnachlass oder einen „Sonderpreis“ erhält bzw. dass der geforderte Preis für ihn einen besonderen finanziellen Vorteil beinhaltet.
4. Sowohl für das Unionsrecht als auch für das deutsche Tabakerzeugnisrecht gilt, dass unter einem „Nachfüllbehälter“ allein ein Behältnis mit E-Liquid zu verstehen ist, das als Basisliquid oder als Fertigmischung zum Nachfüllen von elektronischen Zigaretten verwendet werden kann. Behältnisse, die lediglich Aromen oder lediglich Mischkomponenten für Basisliquids enthalten, sind demnach keine „Nachfüllbehälter“ im tabakerzeugnisrechtlichen Sinne.
5. Eine sinnvolle und dem Sinn und Zweck der Regelung gerecht werdende Auslegung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) TabakerzG muss dahin gehen, dass ein Produkt nur dann als nikotinfreier Nachfüllbehälter angesehen werden kann, wenn dieses Produkt mit einer Zweckbestimmung des Herstellers und/oder Vertreibers zur Verwendung des Produktes in E-Zigaretten verbunden ist.

**11 U 112/23**

**[Urteil vom  
14.02.2025](#)**

**Deliktsrecht**

**Verkehrsunfall, Verdienstaufschaden,  
berufliche Entwicklung, geschädigte Schülerin**

Zur Prognose der beruflichen Entwicklung einer unfallgeschädigten Schülerin bei der Ermittlung eines entstandenen Verdienstaufschadens

**11 U 43/23**

**Urteil vom**  
**07.02.2025**

**Amtshaftung**

**öffentlich-rechtliche Verwahrung, SS-Totenkopfring, Strafgesetzbuch, Ordensgesetz, Verkehrswert, Schadensschätzung**

1. Zur Haftung der öffentlichen Hand für den Verlust eines in Verwahrung genommenen SS-Totenkopfringes
2. Zur Bestimmung des Verkehrswertes, wenn der Verkauf des Ringes innerhalb von Deutschland gegen § 134 BGB i.V.m. §§ 86, 86 a StGB bzw. § 134 BGB i.V.m. § 6 Abs. 2 OrdenG verstoßen würde

### **1 Vollz 506 + 507/24**

### **kein Recht zur freien Arztwahl im Strafvollzug**

[Beschluss vom 07.05.2025](#)

#### **Strafvollzugsrecht**

Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 StrUG NRW entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des § 12 Abs. 1 MRVG NRW (in der Fassung bis zum 30.12.2021) und gewährt dem Untergebrachten – wie im Strafvollzug auch (vgl. § 65 StVollzG Bund, § 46 StVollzG NRW; hierzu: BGH, Beschluss vom 12.01.2024 – StB 81/23, BeckRS 2024, 763 Rn. 20, beck-online (für die Untersuchungshaft), BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 5. Mai 2014 – 2 BvR 1823/13, Rn. 22, juris) – nicht das Recht zur freien Arztwahl (LT-Drs. 17/12306, S. 63).

### **1 Vollz 509/24**

### **Einlegung der Rechtsbeschwerde durch Hochschullehrer**

[Beschluss vom 07.05.2025](#)

#### **Strafvollzugsrecht**

Nach §§ 118 Abs. 3, 138 Abs. 3 StVollzG kann die Rechtsbeschwerde nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts eingelegt und begründet werden. Dieses Formerfordernis ist bei Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde durch einen Hochschullehrer als Verfahrensbevollmächtigten nicht erfüllt. Hochschullehrer sind auch nicht ausnahmsweise zur Vertretung im Rechtsbeschwerdeverfahren gleich einem Rechtsanwalt zugelassen.

**1 Ws 110/25**

**Beschluss vom  
28.04.2025**

**Strafvollstreckung**

**Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 35 Abs. 7 S. 2 BtMG, Ermessensausübung hinsichtlich einer persönlichen Anhörung des Verurteilten im Verfahren nach § 462 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 StPO, keine Nachholung der persönlichen Anhörung im Beschwerdeverfahren**

1. Nach § 462 StPO trifft das Gericht die Entscheidung (grundsätzlich) ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung von Staatsanwaltschaft und Verurteiltem durch Beschluss (§ 462 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 StPO). Die Regelung soll aber nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 7/550, 311) eine Anhörung des Verurteilten nach eigenem Ermessen des Gerichts nicht ausschließen. Eine ermessensfehlerhaft unterlassene persönliche Anhörung verletzt den Anspruch des Verurteilten auf eine faire Verfahrensgestaltung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG).
2. Die ermessensfehlerhaft unterlassene persönliche Anhörung stellt einen nicht behebbaren Verfahrensmangel dar, der zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Zurückverweisung der Sache durch das Beschwerdegericht führt.

**3 Ws 51/25**

**Beschluss vom  
08.04.2025**

**Kostenrecht**

**Kosten eines zurückgenommenen Rechtsmittels, ohne Wissen des Verurteilten eingelegtes Rechtsmittel**

1. Erfolgt die Rechtsmitteleinlegung durch den Verteidiger ohne das Wissen und ohne die Zustimmung, aber nicht gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Verurteilten, sind die Kosten im Falle der Erfolglosigkeit oder Rücknahme dem Verurteilten aufzuerlegen, weil das Rechtsmittel ihm gemäß § 297 StPO zuzurechnen ist.
2. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Verteidiger das Rechtsmittel gegen den erst nach der Einlegung des Rechtsmittels geäußerten Gegenwillen des Verurteilten weiterverfolgt.

3. Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob das Rechtsmittel durch einen allgemein zur Einlegung von Rechtsmitteln bevollmächtigten Wahlverteidiger oder - wie hier - durch einen beigeordneten Pflichtverteidiger eingelegt wird.

**1 Ws 76/25**

**[Beschluss vom 07.04.2025](#)**

**Strafvollstreckung**

**Voraussetzungen eines Verzichts der Staatsanwaltschaft auf die mündliche Anhörung eines Sachverständigen nach § 454 Abs. 2 S. 3 StPO**

Das bloße Schweigen auf eine Zuschrift des Gerichts genügt für die Annahme eines Verzichts auf die mündliche Anhörung des Sachverständigen nach § 454 Abs. 2 S. 3 StPO nicht, denn der Verzicht auf die mündliche Anhörung muss eindeutig erklärt werden. An einer eindeutigen Verzichtserklärung der Staatsanwaltschaft fehlt es, wenn sich etwaige Erklärungen als Nichtreaktion auf eine gerichtliche Anfrage darstellen.

**5 Ws 48/25**

**[Beschluss vom 03.04.2025](#)**

**Klageerzwingung**

**Suizid, geschlossene Station, diagnostisches Vorgehen, adäquate Beurteilungsgrundlage, Entaktualisierung der Suizidgedanken, Risikoprognose, Anordnung von Sicherheitsvorkehrungen**

1. Die absolute Voraussiehbarkeit eines Suizides sowie eine lückenlose Überwachung und Sicherung ist auch auf einer geschlossenen Station eines Krankenhauses nicht möglich.
2. Die behandelnden Ärzte auf einer geschlossenen Station haben bei der Abwägung von Sicherheitsmaßnahmen (unter Berücksichtigung von Menschenwürde und allgemeiner Handlungsfreiheit) und der beabsichtigten Wiederherstellung der psychischen Gesundheit des Patienten einen situativen Beurteilungsspielraum.

**1 Vollz 478-480/24**

**Beschluss vom**  
**27.03.2025**

**Strafvollzugsrecht**

**Anforderungen an die Abfassung eines Beschlusses nach § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG in Verbindung mit § 267 StPO, Grundsätzliches Erfordernis der Begründung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG, Verhältnis von Vollzugsplan und einzelner Vollzugsmaßnahme, Feststellung einer Missbrauchsgefahr bei der Überprüfung der behördlichen Entscheidung, ob der Betroffene in den offenen Vollzug verlegt werden kann (§ 12 Abs. 1 StVollzG NRW), Rechtsanspruch auf Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 13 StVollzG NRW**

1. Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer muss den Anforderungen nach § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG i.V.m. § 267 StPO entsprechen und daher die entscheidungserheblichen Tatsachen und die tragenden rechtlichen Erwägungen wiedergeben. Die Regelung des § 115 Abs. 1 S. 2 StVollzG bestimmt deshalb, dass der Sach- und Streitstand im Beschluss jedenfalls seinem wesentlichen Inhalt nach in gedrängter Form darzustellen ist, wobei gemäß § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG die Verweisung auf bei den Akten befindliche Schriftstücke (lediglich) wegen der Einzelheiten erfolgen darf.
2. Nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung muss der Antrag auf gerichtliche Entscheidung grundsätzlich auch innerhalb der Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG begründet werden.
3. Die Bestimmungen über den Vollzugsplan begründen eigenständige Rechte und Pflichten, die gegenüber den einzelnen Vollzugsmaßnahmen betreffenden Rechten und Pflichten verselbständigt sind. Es handelt sich um prozessual voneinander verschiedene Verfahrensgegenstände, die als Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Sinne vom § 109 StVollzG gesondert voneinander anfechtbar sind. Die Frage, ob

lockerungsbezogene Lücken oder positive Inhalte des Vollzugsplans Rechte des Gefangenen verletzen, ist daher von der Frage einer Rechtsverletzung durch konkrete Entscheidungen über die Ausgestaltung des Vollzuges zu trennen. Vollzugsplan und Einzelmaßnahme des Vollzuges stehen zueinander im Verhältnis von Grundsatz und Einzelakt.

4. Zwar ist das Gericht bei Mängeln der Antragstellung aufgrund seiner prozessualen Fürsorgepflicht grundsätzlich gehalten, dem Antragsteller sachdienliche Hinweise zu erteilen. Diese Grundsätze gelten aber nicht für Antragsschriften, die von Rechtsanwälten verfasst sind.
5. Eine positiv festzustellende Missbrauchsgefahr im Sinne des § 12 Abs. 1 StVollzG NRW muss die auf konkreten Tatsachen beruhende Befürchtung ergeben, dass der Gefangene auch unter den im offenen Vollzug bestehenden Einschränkungen und Kontrollen diesen zur Begehung von Straftaten nutzen werde. Es reichen weder pauschale Wertungen oder abstrakte Hinweise noch genügt es, wenn die Missbrauchsgefahr nicht sicher auszuschließen ist.
6. § 13 Abs. 1 StVollzG NRW enthält einen Rechtsanspruch auf Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung bei Vorliegen der Voraussetzungen.

**2 ORs 5/25**

**[Beschluss vom 18.02.2025](#)**

**Strafrecht**

**Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Identitätsfeststellung gemäß § 163b StPO, Belehrungspflichten, Recht auf Beistand eines Verteidigers**

1. Dem Verdächtigen ist bei Beginn der ersten Maßnahme zur Identitätsfeststellung gemäß § 163b Abs. 1 S. 1 StPO zu eröffnen, welcher Straftat er verdächtig ist. Diese Belehrungspflicht stellt eine wesentliche Förmlichkeit dar, deren Nichtbeachtung die Dienstwiderhandlung nach § 113 Abs. 3

S. 1 StGB unrechtmäßig macht, sofern nicht der Anlass der Identifizierungsmaßnahme offensichtlich ist oder deren Zweck durch die Eröffnung des Tatverdachts gefährdet wird (vgl. [KG Berlin, Beschluss vom 08.07.2019 - \(3\) 121 Ss 86/19 \(49/19\)](#); [OLG Hamm, Beschluss vom 10.05.2012 - III-3 RVs 33/12](#); OLG Celle, Beschluss vom 08.07.2011 - 31 Ss 28/11, jeweils zitiert nach juris).

2. Zur etwaigen Rechtmäßigkeit des Unterbindens eines – vermeintlichen - Telefonats eines Tatverdächtigen mit seinem Verteidiger während einer Identitätsfeststellung gemäß § 163b Abs. 1 StPO

## 2 ORs 60/24

[Beschluss vom 07.01.2025](#)

### Strafrecht

### Computerbetrug, Fälschung beweiserheblicher Tatsachen, Tateinheit bei Online-Bestellungen

1. Bei der von Anfang an vorgesehenen mehrfachen Nutzung eines Kundenkontos (hier: Benutzeraccount) mit den dort gespeicherten unrichtigen beweiserheblichen Daten können die über dieses Konto betrügerisch bzw. im Wege des Computerbetrugs getätigten Bestellungen zur Tateinheit verbunden sein (vgl. BGH, Beschluss vom 12.01.2023 - 1 StR 400/22; Beschluss vom 06.04.2021 - 1 StR 67/21, juris).
2. Zur Reichweite des Schlechterstellungsgebots, wenn die vom Tatgericht als rechtlich selbstständig erachtete Taten durch das Revisionsgericht zur Tateinheit verbunden werden (vgl. BGH, Beschluss vom 04.10.2022 - 2 StR 319/21, juris)

## 1 VAs 67/24

[Beschluss vom 10.12.2024](#)

### Bundesrecht Bundeszentralregister

### Verfassungsmäßigkeit der Verlängerung der Aufnahmefrist in das erweiterte Führungszeugnis durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

In der durch § 69 Abs. 4 BZRG angeordneten Anwendung der §§ 34, 46 BZRG in der ab dem 01.07.2022 geltenden Fassung auf nicht gelöschte

Eintragungen im Zentralregister liegt kein Verstoß gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitende verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot bzw. gegen allgemeine Vertrauensschutzgesichtspunkte oder gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG.